

## RAHMENVERTRÄGE KUNDEN FÜR UNTERNEHMEN

AUCH KAN-BAN GENANNT

## GEGENÜBER DER JWS ZERSPANUNGSTECHNIK GMBH

AUCH „JWS“ GENANNT

### 1. GELTUNGSBEREICH & BASIS

Diese „Rahmenverträge Kunden“ kommen zur Anwendung, wenn ein Kunde einen Rahmenvertrag mit „JWS“ über die Belieferung mit einem Produkt über einen gewissen Zeitraum wünscht. Hierzu nennt der Kunde das betreffende Produkt, die Gesamtmenge, die Liefermenge, den Intervall, den Preis aus dem entsprechenden Angebot zum Rahmenvertrag und die Gesamtlaufzeit. Ebenfalls teilt der Kunde die gewünschte Verpackung und Lieferform mit. „JWS“ produziert, lagert und garantiert für die pünktliche fachgerechte Belieferung nach Vereinbarung.

### 2. GELTENDES RECHT

Als „geltendes Recht“ gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) für Unternehmen gegenüber der JWS Zerspantungstechnik GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für die beiderseitigen Ansprüche ist Mosbach.

### 3. LIEFERORT

Grundsätzlich ist der Lieferort der schriftlich vereinbarte, im Zweifelsfall der nächstgelegene.

### 4. LAUFZEIT

Jeder Rahmenvertrag hat eine Regellaufzeit von 12 Monaten ab Auftragsrahmenerteilung. Vereinbart werden können Rahmenlaufzeiten bis zu max. 36 Monaten. Hierbei gibt es jeweils Jahrespreise unter Vorbehalt der Marktentwicklung. Im Zweifel gilt jeweils eine Vertragsrahmenlaufzeit von 12 Monaten wie o. g.

### 5. PREISBINDUNG

Für Rahmenverträge besteht eine vereinbarte Preisbindung. Diese steht allerdings unter folgenden Vorbehalten:

- Irrtum und irrtümliche Fehler
- größere Materialpreisschwankungen (+ 5% vom vereinbarten Materialpreis)

- Lieferengpässe von Roh- & Halbzeugen, welche „JWS“ nicht zu verschulden hat (z. B.: höhere Gewalt)
- Materialanpassung bei Legierungszuschlägen (LZ) Edelstahl, monatlich Stahl, Alu, Messing und Sonderwerkstoffe nach Tagespreis
- Änderung des Rahmenvertrages durch den Kunden

### 6. VERPACKUNG

Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach Vereinbarung. Sollte dies nicht möglich sein, nach Sinn und Zweck des Rahmenvertrages in beidseitigem höchst möglichem Nutzen.

### 7. LAGERUNG & NICHTABNAHME, VERSPÄTETE ABNAHME

Sollte der Kunde seinen vereinbarten Rahmenvertrag zu spät oder nach 12 Monaten abrufen, so entstehen Lagerkosten, welche im Rahmenvertrag nicht vereinbart worden sind. Es gelten nur schriftlich vereinbarte Rahmenlaufzeiten, welche von „JWS“ auch schriftlich bestätigt worden sind. Wünscht der Kunde keine Lagerkosten oder bezieht er innerhalb von 3 Wochen keine Stellung auf eine schriftliche Anfrage, so wird die restliche Kompletmenge des betreffenden Rahmenvertrages nach schriftlicher Voranmeldung ausgeliefert.

### 8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

*(Stand 9/2021)*